

Leistungsziel 1.1.3.3.3 Grundlagen Verwaltungsakte

VERFÜGUNG**Definition**

Als Verfügungen (teilweise auch als Entscheide bezeichnet) gelten Anordnungen im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten, die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten und Pflichten, oder die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten betreffen.

Entscheide von Kollegialbehörden werden in der Form eines Beschlusses erlassen (Gemeinderatsbeschluss), Entscheide richterlicher Behörden als Urteile.

Inhalt und Aufbau

Damit eine Verfügung/ein Entscheid rechtlich verbindlich ist, muss sie/er immer die wesentlichen Tatsachen (Sachverhalt) und die Rechtssätze angeben, auf die sie/er sich stützt und muss die Gründe für den Entscheid enthalten. Die eigentliche Entscheidung heisst «Erkenntnis» oder auch «Dispositiv». Die Behörde legt fest, inwieweit der betroffenen Person welche Rechte zugestanden werden oder welche Pflichten auferlegt werden. Es sind dann auch die Kosten festzulegen, die Adressaten, Daten und Unterschriften. Jede Verfügung /jeder Entscheid hat auch den Hinweis zu enthalten, mit welchem ordentlichen Rechtsmittel, innert welcher Frist und bei welcher Instanz sie/er angefochten werden kann.

Rechtskraft

Fehlt einer Verfügung oder einem Entscheid die Rechtsmittelbelehrung, beginnt die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen. Dann ist eine Verfügung/ein Entscheid nicht rechtskräftig und kann nicht vollzogen werden.

Fehlerhafte Entscheide

Es wird bei den Rechtsfolgen eines fehlerhaften Entscheides zwischen Anfechtbarkeit und Nichtigkeit unterschieden. Nichtigkeit tritt nur sehr selten und ausnahmsweise ein. Eine nichtige Verfügung hat gar keine Rechtswirkung. Dies könnte in Frage kommen, wenn eine absolut nicht zuständige Stelle einen ersichtlich nicht korrekten Entscheid ausstellt. Üblicherweise besteht ein Mangel und dieser hat in aller Regel zur Folge, dass eine Verfügung anfechtbar ist. Wird die Verfügung nicht angefochten, wird sie verbindlich (rechtskräftig) und vollstreckbar.